

# Satzung des TuS Mantinghausen e.V.

## § 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

- 1) Der im Jahre 1927 gegründete Verein führt den Namen TuS Mantinghausen.
- 2) Er hat seinen Sitz in 33154 Salzkotten – Ortsteil Mantinghausen und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Paderborn unter der Nr. 775 eingetragen.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 4) Die Vereinsfarben sind schwarz-weiß.

## § 2 Zweck des Vereins

- 1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, der Kultur, der Gesundheit und der sportlichen Jugendhilfe.
- 2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - a. entsprechende Organisation eines geordneten Sport- und Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports
  - b. die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes
  - c. die Teilnahme an sportspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen
  - d. die Beteiligung an Turnieren und Vorfürungen, sportlichen Wettkämpfen
  - e. die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und –maßnahmen
  - f. Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern
  - g. die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften
  - h. Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens
  - i. die Erstellung sowie die Instandhaltung und Instandsetzung der dem Verein gehörenden oder überlassenen Geräte, Immobilien und sonstiger im Vereinseigentum stehender Gegenstände

## § 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
- 3) Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.
- 4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

## § 4 Verbandsmitgliedschaften

- 1) Der Verein ist zumindest Mitglied eines Fachverbandes des Landessportbundes NRW. Er kann Mitglied in weiteren Fachverbänden sowie im Stadt- und/oder Kreissportbund sein.
- 2) Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1, in denen er Mitglied ist, als verbindlich an.
- 3) Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Gesamtvorstand den Eintritt und Austritt zu den Fachverbänden beschließen.

## § 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- 2) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am (SEPA-Basis-) Lastschriftverfahren teilzunehmen.

- 3) Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
- 4) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Sie ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

#### **§ 6 Arten der Mitgliedschaft**

- 1) Der Verein besteht aus:
  - a. aktiven Mitgliedern
  - b. passiven Mitgliedern
  - c. Ehrenmitgliedern
- 2) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die sämtliche Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können und/oder am Spielbetrieb teilnehmen können.
- 3) Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins oder bestimmter Vereinsabteilungen durch Geld oder Sachbeiträge im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.
- 4) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Ihnen steht ein Stimmrecht zu.

#### **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

- 1) Die Mitgliedschaft endet
  - a. durch Austritt aus dem Verein (Kündigung)
  - b. durch Ausschluss aus dem Verein (§ 8)
  - c. durch Tod
  - d. durch Auflösung des Vereins
  - e. durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Personen.
- 2) Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand. Die Kündigung ist mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende möglich.
- 3) Mit Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche des Mitgliedes aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen des Mitgliedes aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

#### **§ 8 Ausschluss aus dem Verein**

- 1) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
  - a. trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt
  - b. grobe Verstöße gegen Satzung oder Ordnungen schuldhaft begeht
  - c. in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt.
- 2) Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
- 3) Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Gesamtvorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.
- 4) Der Gesamtvorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.
- 5) Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
- 6) Der Beschluss und seine Begründung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- 7) Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

#### **§ 9 Beiträge, Umlagen, Gebühren**

- 1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Es kann eine Aufnahmegebühr erhoben werden. Es können zusätzliche abteilungsspezifische Beiträge, Umlagen und Gebühren für besondere Leistungen des Vereins erhoben werden.

- 2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, der Umlagen und der Gebühren für besondere Leistungen des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung. Die Höhe der Aufnahmegebühr beschließt der Gesamtvorstand.
- 3) Die Erhebung und Höhe von abteilungsspezifischen Mitgliedsbeiträgen, abteilungsspezifischen Umlagen und von abteilungsspezifischen Gebühren für besondere Leistungen der Abteilung beschließt die Abteilungsversammlung. Die Höhe der abteilungsspezifischen Aufnahmegebühr beschließt der Abteilungsvorstand.
- 4) Die Beiträge werden im (SEPA-Basis-) Lastschriftverfahren erhoben. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Bankverbindung und Anschrift mitzuteilen. Ebenso muss das Mitglied dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift unverzüglich mitteilen.
- 5) Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen einen erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der Gesamtvorstand durch Beschluss festsetzt. Er soll 10% der Beitragshöhe nicht übersteigen.
- 6) Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.
- 7) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren vom Mitglied zu tragen.
- 8) Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug.
- 9) Fällige Beitragsforderungen werden vom Verein geltend gemacht. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.
- 10) Der Gesamtvorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder –pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am Lastschriftverfahren erlassen.
- 11) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind beitragsfrei.

#### **§ 10 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder**

- 1) Kinder bis zum 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Mitgliederrechte nicht persönlich ausüben. Diese werden durch ihre gesetzlichen Vertreter wahrgenommen.
- 2) Kinder und Jugendliche zwischen dem 7. und 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliederrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind dagegen von der Wahrnehmung ausgeschlossen.
- 3) Mitglieder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr sind vom Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen. Das Stimmrecht kann jedoch in der Jugendversammlung im vollen Umfang ausgeübt werden.

#### **§ 11 Ordnungsgewalt des Vereins**

- 1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung, sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Mitarbeiter und Übungsleiter Folge zu leisten.
- 2) Ein Verhalten eines Mitglieds, das nach § 8 dieser Satzung zum Vereinsausschluss führen kann, kann auch nachfolgende Vereinsstrafen nach sich ziehen:
  - a. Ermahnung oder Verwarnung
  - b. Ordnungsstrafe bis zur Höhe von 2 Jahresbeiträgen eines nicht ermäßigten Beitrages
  - c. Befristeter Ausschluss vom Trainings- und Sportbetrieb sowie von Veranstaltungen, bei denen der Verein das Hausrecht hat.
- 3) Das Verfahren wird vom Gesamtvorstand eingeleitet.
- 4) Der Gesamtvorstand kann die Vereinsstrafe festsetzen.

#### **§ 12 Die Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind:

- 1) die Mitgliederversammlung
- 2) der geschäftsführende Vorstand gemäß § 26 BGB

- 3) der Gesamtvorstand
- 4) der Vereinsjugendtag

### **§ 13 Vergütung der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit**

- 1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- 2) Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand gemäß § 26 BGB zuständig. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- 3) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsführer und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der 1. Vorsitzende.
- 4) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Gesamtvorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
- 5) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
- 6) Einzelheiten kann eine Finanzordnung des Vereins regeln.

### **§ 14 Die ordentliche Mitgliederversammlung**

- 1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- 2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr bis zum 31. März des Folgejahres statt.
- 3) Die Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen durch Aushang am Sportheim unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag, nachdem der Aushang am Sportheim erfolgt ist. Die Tagesordnung bestimmt der geschäftsführende Vorstand.
- 4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 5) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.
- 6) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Abstimmungen und Wahlen sind geheim durchzuführen, wenn dies von mindestens einem Mitglied beantragt wird.
- 7) Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet. Zur Änderung der Satzung und zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es ist durch die nächste Mitgliederversammlung zu bestätigen.

- 9) Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- 10) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen bis zum 31.12. des jeweiligen Geschäftsjahres beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich gestellt werden. Über später gestellte Anträge kann nur beraten und nicht beschlossen werden.

### **§ 15 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist unter anderem für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

- 1) Entgegennahme der Berichte des geschäftsführenden Vorstands
- 2) Entgegennahme der Kassenprüfberichte
- 3) Entlastung des geschäftsführenden Vorstands
- 4) Wahl und Abberufung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands
- 5) Wahl der Kassenprüfer
- 6) Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins
- 7) Beschlussfassungen über eingereichte Anträge.
- 8) Verabschiedung des Finanzplans für das Folgejahr.

### **§ 16 Die außerordentliche Mitgliederversammlung**

Der geschäftsführende Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 33 % aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom geschäftsführenden Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt § 14 entsprechend.

### **§ 17 Der geschäftsführende Vorstand**

- 1) Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB (Vorstand) besteht aus:
  - a. der oder dem 1. Vorsitzenden
  - b. der oder dem 2. Vorsitzenden
  - c. der oder dem Geschäftsführer/in
  - d. der oder dem Schatzmeister/in

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, darunter die/der 1. Vorsitzende, vertreten. Die Bestellung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt einzeln.

- 2) Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnung oder einen Beschluss des Gesamtvorstandes einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- 3) Der geschäftsführende Vorstand kann Ausschüsse bilden.
- 4) Der geschäftsführende Vorstand kann sich durch Beschluss eine Geschäftsordnung geben.
- 5) Der geschäftsführende Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer geschäftsführender Vorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vorzeitig aus, so kann der geschäftsführende Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.
- 6) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben in der Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes je eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden einberufen. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- 7) Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes sind schriftlich zu protokollieren.
- 8) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und der Ausschüsse beratend teilzunehmen.

## **§ 18 Der Gesamtvorstand**

- 1) Der Gesamtvorstand besteht aus
  - a. den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes,
  - b. den Abteilungsleiter(inne)n oder einem/einer Vertreter/in
  - c. der/dem Vorsitzenden des Vereinsjugendausschusses oder einem/einer Vertreter/in
  - d. der/dem Vorsitzenden des Ältestenrates oder einem/einer Vertreter/in
  - e. der/dem Ehrenamtsbeauftragten
- 2) Aufgaben des Gesamtvorstandes sind insbesondere:
  - a. Die Aufstellung des Haushaltsentwurfs und eventueller Nachträge.
  - b. Die Vorlage von Jahresberichten für die Mitgliederversammlung.
- 3) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben in der Sitzung des Gesamtvorstandes je eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden einberufen. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner gewählten Mitglieder anwesend ist.
- 4) Beschlüsse des Gesamtvorstandes sind schriftlich zu protokollieren.
- 5) Der Gesamtvorstand soll mindestens alle 3 Monate tagen. Die Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden einberufen.

## **§ 19 Ältestenrat**

Der Ältestenrat wird von der Mitgliederversammlung gewählt und besteht aus 5-7 Mitgliedern. Die Mitglieder des Ältestenrates wählen aus ihren Reihen die/den Vorsitzenden und seinen Vertreter. Der Ältestenrat hat folgende Aufgaben:

- a) Besondere Interessenvertretung der mindestens 60 Jahre alten Mitglieder
- b) Beteiligung bei Ehrungen
- c) Vermittlung bei Differenzen zwischen Vereinsmitgliedern

## **§ 20 Abteilungen**

- 1) Der Gesamtvorstand kann die Gründung von Abteilungen beschließen.
- 2) Jede Abteilung wählt für die Dauer von zwei Jahren einen Abteilungsleiter. Der Gesamtvorstand bestätigt die Abteilungsleiter durch Beschluss. Die Bestätigung kann unter Angabe von Gründen abgelehnt werden. Die Mitglieder der Abteilung müssen dann erneut einen Abteilungsleiter wählen. Wird der abgelehnte Abteilungsleiter erneut gewählt, bestätigt die Mitgliederversammlung den Abteilungsleiter. Lehnt die Mitgliederversammlung den gewählten Abteilungsleiter ab, muss die Abteilung einen neuen Abteilungsleiter wählen. Die Abteilungsleiter sind Mitglied des Gesamtvorstandes.
- 3) Die Abteilungen können sich eine Abteilungsordnung geben. Die Abteilungsordnung darf der Satzung nicht widersprechen; sie bedarf der Genehmigung des Gesamtvorstandes.

## **§ 21 Vereinsjugend**

- 1) Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.
- 2) Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr durch den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel.
- 3) Organe der Vereinsjugend sind:
  - a. der Vereinsjugendtag
  - b. der Vereinsjugendausschuss
- 4) Der Vorsitzende des Vereinsjugendausschusses ist Mitglied des Gesamtvorstandes. Er muss mindestens 18 Jahre alt sein.
- 5) Das nähere regelt die Jugendordnung, die vom Vereinsjugendtag beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

## **§ 22 Kassenprüfer**

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt für eine Amtszeit von 2 Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht dem Gesamtvorstand angehören dürfen. Die jährliche Wahl eines Kassenprüfers ist zulässig.

- 2) Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse sowie alle Abteilungskassen - mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.
- 3) Die Prüfung bezieht sich auf eine ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung. Beanstandungen dürfen sich nur auf die Richtigkeit von Belegen und Buchungen erstrecken, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der von der Versammlung oder vom Vorstand genehmigten Ausgaben.

#### **§ 24 Haftung des Vereins**

- 1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung die Höhe der steuerfrei zulässigen Ehrenamtspauschale (z.Z. 720,- €) im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

#### **§ 25 Vereinsordnungen**

Der Vorstand ist ermächtigt durch Beschluss Ordnungen zu erlassen, insbesondere:

- a) Beitragsordnung
- b) Finanzordnung
- c) Geschäftsordnung

Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

#### **§ 26 Datenschutz im Verein**

- 1) Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
- 2) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
  - a. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
  - b. Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
  - c. Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
  - d. Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- 3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

#### **§ 27 Auflösung**

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 2) Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. Vorsitzende und ein weiteres Mitglied des geschäftsführenden Vorstands als die Liquidatoren des Vereins bestellt.
- 3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen an den Stadtspportverband (SSV) Salzkotten oder dessen Rechtsnachfolger, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

- 4) Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden Fusionsverein bzw. den aufnehmenden Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

**§ 28 Gültigkeit dieser Satzung**

- 1) Diese Satzung wurde in der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 28.12.2013 beschlossen.
- 2) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- 3) Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Mantinghausen, den 15.02.2014

Franz Schniedermeier (1. Vorsitzender):



Heinz Stressler (2. Vorsitzender):



Heiko Rücker (Geschäftsführer):



Rene Letsch (Schatzmeister):

